

## XXI. Militärangelegenheiten.

Die Geschäftsabtheilungen des Magistrates, welche nach §. 72 des Gemeindestatuts die der Gemeinde im übertragenen Wirkungskreise obliegenden „Konfripzions- und Rekrutirungsgeschäfte“, sowie die Angelegenheiten in Bezug auf die „Vorspann“ und „Einquartierung des Militärs“ durchzuführen haben, sind das Departement XVII und das Konfripzionsamt, welsch' letzteres die folgenden Abtheilungen umfaßt, u. zw.:

1. die Abtheilung für Evidenthaltung der Bevölkerung und für das Militärmeldungs- und Stellungswesen;
2. die Abtheilung für Todesfallsanmeldungen, Beerdigungs- und Grabstellenanweisungen;
3. die Abtheilung für Evidenthaltung der Urlauber und Reservisten;
4. das Einquartierungs- und Vorspannsamt.

In den früheren Verwaltungsberichten, insbesondere in jenem für die Jahre 1867 bis 1870, wurden die Agenden dieser Geschäftsabtheilungen, sowie namentlich das Wehrgesetz vom Jahre 1868 in seiner Wesenheit, dann in Bezug auf seinen Einfluß auf die der Gemeinde obliegenden Geschäfte, sowie bezüglich der Abweichungen von den Bestimmungen des älteren Heeresergänzungs-Gesetzes vom Jahre 1858 umständlich erörtert. Desgleichen enthält der Verwaltungsbericht für die Jahre 1871—1873 die entsprechende Darstellung des im Jahre 1869 erschienenen Landwehrgesetzes und Landwehrstatutes, sowie der seit 1871 in Kraft bestehenden Instrukzion über das militärische Dienstverhältniß und der mit diesen gesetzlichen Normen in Verbindung stehenden Bestimmungen über die Evidenthaltung und Einberufung der Urlauber und Reservisten.

Das wichtigste, die Militärangelegenheiten betreffende und in die gegenwärtige Berichtsperiode fallende Gesetz ist das Einquartierungsgesetz vom 11. Juni 1879, welches mit 1. Juli 1879 in Wirksamkeit getreten ist. Dasselbe enthält als neues Moment die Verpflichtung der Gemeinden zur Beistellung einer gemeinschaftlichen Unterkunft, sowie der nöthigen Einrichtungstücke für die Familie der im Wagenbezüge stehenden Militärpersonen, sowie der verehelichten Unteroffiziere und der Mannschaft bei einer vorübergehenden Einquartierung, ferner bei einer bleibenden Einquartierung die Verpflichtung zur Anweisung einer Wohnung für die im Wagenbezüge stehenden Militärpersonen im gesetzlichen Ausmaße und in angemessener Nähe des Ortes ihrer Dienstverrichtung gegen tarifmäßige Vergütung. Ferner enthält dieses Gesetz Direktiven, welche auf die Förderung des Kasernenbaues abzielen, und zwar insoferne, als von Seite des Militärs, beziehungsweise des Landwehrärars

eine höhere Vergütung für die Militärunterkünfte behufs der Verzinsung und Amortisirung der zum Baue von Kasernen aufgewendeten Kapitalien festgesetzt ist.

Durch die Beistellung der Kasernen soll einerseits der bisher zur Naturalbequartierung von Militär Verpflichtete von dieser Last befreit, andererseits das Militär im Interesse der Disziplin, Ausbildung und Gesundheit, in taktischen Abtheilungen vereinigt, untergebracht werden.

Was den Einfluß dieses Gesetzes auf die administrative und finanzielle Gebarung der Gemeinde anbelangt, so ist Folgendes zu bemerken:

Nach dem Inhalte der §§. 45 und 47 gebührt den Frauen und Kindern sowohl der im Gagenbezüge stehenden Militärpersonen als auch der Unteroffiziere und der Mannschaft die gemeinschaftliche Unterkunft mit ihren Ehemännern, beziehungsweise Vätern, sowie die Beistellung der nöthigen Einrichtungstücke. Dieser Anspruch steht den Familiengliedern bei der vorübergehenden Einquartierung zu und es erwachsen der Kommune Wien durch diese Bestimmungen Auslagen, welche bei einer allfälligen großen Truppenbewegung empfindlich werden können.

Eine größere Bedeutung für die Gemeinde hat aber der §. 25 des neuen Einquartierungsgesetzes, welcher die Gemeinde zur Beistellung einer kompetenzmäßigen Unterkunft für die im Gagenbezüge stehenden Militärpersonen bei einer dauernden Bequartierung gegen tarifmäßige Vergütung verpflichtet.

Im Allgemeinen ist zwar dieser Paragraph günstiger gehalten, als die analogen Bestimmungen des Einquartierungsgesetzes vom Jahre 1851, da die Gemeinden nach dem neuen Gesetze erst dann zu dieser Leistung verpflichtet werden können, wenn kommissionell die Unmöglichkeit, eine kompetenzmäßige Unterkunft um die tarifmäßige Vergütung durch Selbstmiethe zu bekommen, festgestellt wird.

Aber gerade die Gemeinde Wien, welche bisher von einer solchen Verpflichtung enthoben war, kann durch die erwähnte neue Bestimmung finanziell mehr in Anspruch genommen werden, wenn bei einer künftigen Feststellung der Miethzinsklassen, welche im Sinne des §. 30 des neuen Einquartierungsgesetzes von fünf zu fünf Jahren vorzunehmen ist, in Folge des etwaigen Herabgehens des allgemeinen Miethzinsstandes der Vergütungsbetrag für die kompetenzmäßigen Quartiere herabgesetzt werden sollte und die Kommune sohin für die Beistellung der kompetenzmäßigen Wohnungen für die Gagisten aufzukommen hätte, eine Eventualität, welche dadurch beachtenswerth erscheint, als nach einer im Jahre 1878 vorgenommenen Zusammenstellung die Zahl der in Wien sich aufhaltenden Militär-Gagisten mit 2255 erhoben wurde. Die Bemühungen der Kommune, von dieser Verpflichtung enthoben zu werden, worunter auch eine an das Herrenhaus gerichtete Petition, haben bisher zu keinem günstigen Resultate geführt.

Das neue Einquartierungsgesetz hat für die Gemeinde auch dadurch Mehrleistungen im Gefolge, daß, wie schon erwähnt, von fünf zu fünf Jahren die Durchschnittsmiethzinse behufs Vergütung für Quartiere der im Gagenbezüge stehenden Militärpersonen zu erheben sind und die Aufnahme, Beistellung und Evidenthaltung der Wohnungen für die verehelichten Unteroffiziere zu vermitteln ist.

Was die Abwicklung und die Verhältnisse der Militär-Meldungs- und Stellungs-geschäfte im abgelaufenen Triennium anbelangt, so ist hierüber Folgendes zu bemerken:

Schon im letzten Verwaltungsberichte wurde konstatiert, daß die Zahl der jährlich zur Stellung sich meldenden Fremden im Steigen begriffen ist. Diese Steigerung hat auch in der gegenwärtigen Berichtsperiode stattgefunden, indem im Jahre 1877: 8990, im Jahre 1878: 9064 und im Jahre 1879: 9862 Fremden-meldungen aufgenommen wurden.

Die Zahl der Meldungen der Einheimischen hat zwar gegen das Triennium 1874—1876 abgenommen, jedoch ist diesfalls zu bemerken, daß in Folge der seit dem Jahre 1877 verfügten Verlegung der Durchführung eines Theiles der Vorarbeiten zur Hauptstellung — auf die Monate Oktober und November — jene Stellungs-pflichtigen der ersten Altersklasse, deren Aufenthalt schon konstatiert worden ist, von der Meldungspflicht im Monate Dezember enthoben waren.

Die in der Tabelle II Rubrik 6 ersichtlich gemachten Ziffern der Meldungen der Einheimischen enthalten beinahe ausschließlich nur solche von Individuen der zweiten und dritten Altersklasse.

Von Einheimischen wurden im Jahre 1877: 956, im Jahre 1878: 858 und im Jahre 1879: 873 Meldungen aufgenommen.

Aus der Tabelle II über das Stellungs-geschäft ist eine bedeutende Abnahme in der Zahl der Bestrafungen von Wehrpflichtigen nach §§. 42 und 46 des Wehrgesetzes zu ersehen.

Es wurden im Jahre

1877 . . . . .	248	Einheimische	und	698	Fremde
1878 . . . . .	226	"	"	541	"
1879 . . . . .	213	"	"	503	"

wegen Versäumung der Erfüllung der Meldepflicht zur Verantwortung und Bestrafung gezogen und es entfielen demnach in dem Triennium 1877—1879 per Jahr 809 derartige Strafamtshandlungen, was einer Abnahme von 52% gegen das Triennium 1874—1876 gleichkommt, in welchem Zeitraume per Jahr durchschnittlich 1704 Straferkenntnisse im Sinne der erwähnten Gesetzesparagraphe gefällt worden sind.

Die Hauptstellung der Einheimischen erforderte im Jahre 1877 und 1879 je 27, im Jahre 1878: 28 Tage; jene der Fremden im Jahre 1877: 22, 1878: 23 und 1879: 21 Tage.

Außerdem wurden noch an jedem Mittwoch und Samstag außerhalb der Stellungsperiode in der Alferkaserne Nachstellungen vorgenommen.

Zur Einreihung in die k. k. Armee wurden

im Jahre 1877 zusammen . . . . .	6309
" " 1878 " . . . . .	6585
" " 1879 " . . . . .	6666
Einheimische aufgerufen, außerdem noch	
im Jahre 1877 . . . . .	4725
" " 1878 . . . . .	4867
" " 1879 . . . . .	5149

Fremde von dem Konfiskationsamte der Assentkommission vorgeführt.

Das Kontingent für die Stadt Wien betrug im Jahre

	Rekruten	Ersatzreserve	zusammen
1877 . . . . .	1077	108	1185
1878 . . . . .	1158	116	1274
1879 . . . . .	1096	109	1205

Zur Landwehr wurden im Jahre

1877 . . . . .	91
1878 . . . . .	90
1879 . . . . .	116

Individuen eingereiht.

Was die im Heere freiwillig Dienenden betrifft, so ist in dem Triennium 1877—1879 gegenüber dem Triennium 1874—1876 eine merkliche Steigerung der Ziffer wahrnehmbar. Die Zahl dieser Personen betrug im Jahre

1874 . . . . .	145	1877 . . . . .	180
1875 . . . . .	152	1878 . . . . .	196
1876 . . . . .	136	1879 . . . . .	196

Die Zahl der Tagerleger vermindert sich alljährlich. Unter denselben werden jene Personen verstanden, für welche nach der kais. Verordnung vom 21. Februar 1856 (R. G. Bl. Nr. 27) die Militärenthebungstaxe einbezahlt und durch deren Berichtigung das betreffende Individuum von der Militärdienstpflicht für immer enthoben wurde.

Als im Jahre 1868 das neue Wehrgesetz in Aussicht stand, welches eine Militärbefreiung durch Loskauf ausschließt, wurden nicht nur für viele in das stellungspflichtige Alter tretende Jünglinge, sondern auch für jüngere Personen, ja selbst für Kinder Militärenthebungstaxen erlegt. Aus diesen Gründen werden noch bis zum Stellungsjahre 1888, wo die 1868 Geborenen in das stellungspflichtige Alter treten, Tagerleger verzeichnet erscheinen. Im Jahre 1879 betrug die Zahl solcher Personen im Ganzen 19.

Gesetzlich befreit wurden

im Jahre 1877 . . . . .	240
" " 1878 . . . . .	207
" " 1879 . . . . .	213 Personen.

Die Tabelle III veranschaulicht das Verhältniß der zur Stellung erschienenen Einheimischen zu den hievon als tauglich Befundenen.

Es ergibt sich hiernach, daß bei dem Tauglichkeitsprozente aller drei Altersklassen in dem eben abgelaufenen Triennium keine nennenswerthen Verminderungen oder Erhöhungen gegen das Triennium 1874—1876 eingetreten sind; nur das Durchschnittsperzent der Befreiten in dem Triennium 1877—1879 zeigt in der zweiten und dritten Altersklasse eine Verminderung gegen die früheren Jahre.

Nicht nur die Meldungen der Stellungspflichtigen, auch jene der Urlauber und Reservisten weisen eine stetige Zunahme nach.

Die Zahl der An- und Abmeldungen, sowie der Anzeigen über Wohnungs-  
veränderungen bezifferte sich

im Jahre 1877 . . . . .	mit 25.119
„ „ 1878 . . . . .	„ 28.153
„ „ 1879 . . . . .	„ 20.306

Die besonders vielen Meldungen der Urlauber und Reservisten im Jahre 1878  
sind eine Folge der in diesem Jahre durchgeführten parziellen Mobilisirung der  
Armee, die Verminderung derselben im Jahre 1879 erklärt sich durch den Umstand,  
daß mit dem Erlasse des k. k. Generalkommando vom 11. Jänner 1879 im letzteren  
Jahre die Waffenübungen sistirt worden sind.

Die Kontrollsversammlung der Reservisten und Urlauber nahm im Jahre 1877: 21,  
im Jahre 1878 und 1879: 22, respektive 18 Tage in Anspruch und bedingte die  
Intervenzion von acht Beamten des Konstriptionsamtes.

Ein wichtiges Moment in Bezug auf die im abgelaufenen Triennium behan-  
delten Militärangelegenheiten ist die aus Anlaß der Okkupazion von Bosnien und  
Herzegowina angeordnete theilweise Mobilisirung des Heeres und der Land-  
wehr und die aus demselben Anlasse stattgehabte Assentirung der Ersatz-  
reserve auf Kriegsdauer.

Die Mobilisirung wurde in Ausführung des Allerhöchsten Befehles mit  
den Erlässen des k. k. Landesvertheidigungs-Ministeriums und zwar mit jenen

vom 10. Juni 1878 . . . . .	die erste,
„ 3. Juli „ . . . . .	„ zweite,
„ 14. August „ . . . . .	„ dritte,
„ 20. August „ . . . . .	„ vierte

Mobilisirung angeordnet und weiters bestimmt, daß	
für die erste Mobilisirung . . . . .	der 15. Juni 1878
„ „ zweite „ . . . . .	„ 5. Juli „
„ „ dritte „ . . . . .	„ 15. August „
„ „ vierte „ . . . . .	„ 21. August „

als der erste Mobilisirungstag zu gelten habe.

Im Ganzen sind dem Magistrate Wien in der Zeit vom 15. Juni bis  
4. November 1878: 4167 und zwar:

für Evidenzzuständige . . . . .	671
„ Nichtevidenzzuständige . . . . .	3496

Einberufungskarten zur Aushändigung zugemittelt worden. Die Aushändigung der  
Einberufungskarten wurde ohne Verzug effektuirt und die Mobilisirten sofort zu  
ihren Truppenkörpern einrücken gemacht.

Von den eingerückten Urlaubern und Reservisten waren im Ganzen 659  
verehelicht und 89 von denselben nach Wien heimatberechtigt.

Die Stellung der Ersatzreserve wurde in weiterer Ausführung des  
Allerhöchsten Befehles mit der Zirkularverordnung des Reichskriegsministeriums vom  
25. August 1878 angeordnet, und mit der Stellung der den Jahrgängen 1853, 1854

und 1855 angehörigen Ersatzreservisten in der Zeit vom 2. bis 8. September 1878 vorgegangen.

Aus den erwähnten drei Altersklassen waren 167 Ersatzreservisten zur Stellung berufen. Als tauglich wurden 133 Mann erkannt, wornach sich ein Tauglichkeitsprozent von 79 herausstellte; außerdem wurden 23 Mann als zur leichteren Dienstleistung geeignet befunden.

Der Fall der Behandlung eines Ersatzreservisten wegen Nichterscheinens vor der Stellungskommission im Sinne des §. 166 Punkt 8 der Instruktion zum Wehrgeetze ist nicht vorgekommen. Unter den als tauglich befundenen Ersatzreservisten befanden sich acht Verehelichte.

Die nur auf Kriegsdauer assentirten Ersatzreservisten wurden zufolge Erlasses des k. k. Reichskriegsministeriums vom 12. Oktober 1878 wieder in den Stand der Ersatzreserve entlassen.

Was die von der Mobilisierungsordre betroffenen städtischen Bediensteten anbelangt, so betrug deren Zahl sechsundzwanzig. Unter denselben befanden sich elf Praktikanten, fünf Beamte (des Steueramtes, Marktkommissariates und Bauamtes), fünf Lehrer und fünf sonstige städtische Bedienstete, und zwar gehörten von diesen Personen zwölf dem Mannschaftsstande und vierzehn dem Stande der Militärgagisten (mit Offizierscharakter) an.

In Bezug auf die Frage der Behandlung dieser zur aktiven Dienstleistung der Armee einberufenen städtischen Bediensteten rücksichtlich ihres Dienstverhältnisses und ihrer Bezüge während der aktiven Militärdienstleistung nahm der Gemeinderath die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Juli 1878 (N. G. Bl. Nr. 59) in Betreff der in analogen Verhältnissen befindlichen Staatsbediensteten zur Richtschnur und bewilligte — ohne in dieser Beziehung zugleich auch für die Zukunft eine bestimmte Norm festzustellen — den betreffenden städtischen Bediensteten während der Zeit ihrer aktiven Militärdienstleistung bei vollkommener Wahrung ihres städtischen Dienstpostens und Dienstranges, sowie ihrer Borrückungsansprüche und zwar den dem Militärmannschaftsstand angehörenden Personen die vollen bei der eventuellen Pensionirung anrechenbaren Bezüge und den dem Stande der Militärgagisten angehörenden Personen den dritten Theil der bei der Pensionirung anrechenbaren Bezüge, ferner im Falle als die Betreffenden einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind zu erhalten hatten, außerdem noch das Quartiergeld und die sonstigen nicht onerosen Bezüge.

Rücksichtlich der Bequartierung des k. k. Militärs und der Beistellung der Vorspann in dem Triennium 1877—1879 für dasselbe gewähren die Tabellen IV (Einlage zu Seite 964) und VI (Seite 966 und 967) den entsprechenden Ueberblick.

Die Leistungen des Marschkommissariates „Wien“ vertheilen sich auf die Stadt Wien als engerer und auf 43 Landgemeinden als weiterer Marschbezirk.

Die Gemeinde Wien als engerer Marschbezirk hatte in den Jahren 1877—1879 durchschnittlich an einem Tage 40 Offiziere, 537 Mann und 266 Pferde zu bequartieren.

Wird die Art dieser Bequartierung berücksichtigt, so gibt die Berechnung folgendes Prozentverhältniß:

I. Dauernde Bequartierung:

a. Mannschaft . . . . .	93. <sub>2</sub>
b. Pferde . . . . .	98. <sub>8</sub>

II. Vorübergehende Bequartierung:

a. Mannschaft . . . . .	6. <sub>8</sub>
b. Pferde . . . . .	1. <sub>2</sub>

Die Offiziere erforderten 44.445, die Mannschaft 588.424 und die Pferde 291.184 Einquartierungstage. Zur Deckung der Gesamtkosten der Bequartierung entfallen nach den gesetzlichen Bestimmungen 23% auf das k. k. Aerar und den Landesfond und 77% auf die Kommune Wien.

Dem weiteren Marschbezirke, respektive den Landgemeinden wurden 175 Stabs-offiziere, 3541 Oberoffiziere, 105.579 Mann und 47.325 Pferde zur Bequartierung zugewiesen.

In der Tabelle VI (Seite 966 und 967) ist der ziffermäßige Nachweis über die Vorspannsgebarung des Marschbezirkes Wien enthalten, woraus hervorgeht, daß diese Vorspannsanforderungen, respektive Leistungen unbedeutend waren. Hiezu wird bemerkt, daß mit Rücksicht auf den bedeutenden Rückstand der Landgemeinden gegenüber der Gemeinde Wien im Jahre 1878 zu diesen Leistungen ausschließlich die Landgemeinden herangezogen wurden.

Die Tabelle V (Seite 965) zeigt das Ergebnis der in dem abgelaufenen Triennium vorgenommenen Pferdezahlungen und der Klassifikation der Pferde im Jahre 1879.

Im Vorstehenden sind die Militärangelegenheiten besprochen, insoferne es sich um das Triennium 1877—1879 handelt; es erscheint jedoch interessant auch einen Rückblick auf das abgelaufene Dezennium zu werfen.

Hiedurch kommen die Resultate zum Ausdruck, welche sich in Folge des Einflusses des neuen Wehrgesetzes und der auf das Heereswesen weiters erschienenen Gesetze bezüglich des Militärmelungswesens, der Heranziehung von Angehörigen der Gemeinde Wien zum Militärkontingente und der Tauglichkeitsverhältnisse etc. ergeben haben.

In Ausführung der Bestimmungen des neuen Wehrgesetzes sind im abgelaufenen Dezennium, wie aus der Tabelle VII zu ersehen ist, in Wien allein nicht weniger als 74.136 Stellungspflichtige zur Assentierung berufen worden.

Von 1869 bis Ende 1879 wurden in Wien 60.607 Einheimische der Assentkommission vorgeführt und von derselben zur Linie 7469, zur Ersatzreserve 2096 und zur Landwehr 1825, daher im Ganzen 11.390 Einheimische in die Armee eingereiht.

Jene Tauglichen, welche nach Bedeckung des Rekruten-Kontingentes noch vorhanden sind, werden zur Ersatz-Reserve, respektive Landwehr assentirt.

Nach den obigen Ziffern der in dem abgelaufenen Dezennium als militärdiensttauglich befundenen Stellungspflichtigen wurden theils der Ersatzreserve, theils

der Landwehr 3921 Mann einverleibt, welche bei dem Bestande des Heeresergänzungsgesetzes vom Jahre 1858 in die Armee nicht eingereicht worden wären, da die Leistungspflicht der Stadt Wien schon mit der Stellung des Kontingentes für die Linie erfüllt war. Hiernach ergibt sich, daß die Bevölkerung der Stadt Wien zum Armeekontingente um 52,4% mehr leistete, als sie unter den gleichen Verhältnissen nach dem Heeresergänzungsgesetze vom Jahre 1858 zu leisten verpflichtet gewesen wäre.

In Bezug auf die Tauglichkeits-Verhältnisse ist Folgendes zu bemerken:

Wird berücksichtigt, daß nach dem neuen Wehrgesetze die Stellungspflicht schon mit dem 1. Jänner des Kalenderjahres beginnt, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, also in den meisten Fällen der Stellungspflichtige noch nicht volle zwanzig Jahre alt ist, während vor dem Jahre 1869 der Wehrpflichtige erst mit dem vollendeten 20., resp. beginnenden 21. Lebensjahre zur Stellung herangezogen wurde, und wird weiters berücksichtigt, daß die Hälfte der vorgeführten Stellungspflichtigen aus Jünglingen der zweiten, resp. dritten Altersklasse besteht, welche schon einmal, eventuell zweimal einer Sichtung unterzogen wurden und ein spärlicheres Maß von Tauglichen liefern, so müssen die erzielten Tauglichkeitsverhältnisse als günstig bezeichnet werden.

Eine Berechnung der diesfälligen Durchschnitts-Perzente ergibt, daß nach den bisher gemachten Wahrnehmungen der Perzentatz der Tauglichen sich

	in der ersten Altersklasse auf	27
" "	zweiten " "	16
" "	dritten " "	21

stellt.

Das höhere Tauglichkeitsperzent in der dritten Altersklasse findet seine Begründung in den Bestimmungen des neuen Wehrgesetzes.

Nach denselben sind alle Tauglichen der zweiten Altersklasse, welche nach Bedeckung des Rekruten-Kontingentes noch erübrigen, in den Stand der zeitlichen Ersatzreserve zu nehmen. Diese zeitliche Ersatzreserve wird in der dritten Altersklasse wieder stellungspflichtig und je nach Umständen entweder in die bleibende Ersatzreserve oder in die Landwehr eingereiht.

Nachdem bei der Ziffer der aufgerufenen stellungspflichtigen Individuen der dritten Altersklasse alle jene bereits ausgeschieden sind, welche in der zweiten Klasse wegen unbehebbarer Dienstuntauglichkeit gelöscht oder als Rekruten eingereiht wurden, so ist die Zahl der Stellungspflichtigen der dritten Altersklasse weit geringer als jene der zweiten Klasse, und nachdem die zeitliche Ersatzreserve der zweiten Altersklasse in der dritten Klasse neuerlich gestellt werden muß und in der Regel wieder als tauglich befunden wird, so ist ein Steigen in der Perzentzahl der Militärdienstfähigen der dritten Altersklasse gegen jene der zur Stellung Aufgerufenen erklärlich.

Die in dem neuen Wehrgesetze und insbesondere die im §. 18 der Instruktion zu diesem Gesetze enthaltene Bestimmung, wornach fremde Stellungspflichtige auch im Delegationswege der Assentkommission des Aufenthaltsbezirkes vorgeführt werden können, erleichtern den Betreffenden die Erfüllung ihrer Stellungspflicht.

In welcher ausgedehnter Weise von dieser Begünstigung Gebrauch gemacht wird, erweist die Thatsache, daß in dem abgelaufenen Dezennium über Requisition auswärtiger Behörden in Wien nicht weniger als 56.796 Fremde der Stellungskommission vorgeführt worden sind.

Nach den Bestimmungen des Heeresergänzungsgesetzes vom Jahre 1858 waren ganze Berufsclassen von der Wehrpflicht für immer befreit, während nach dem neuen Wehrgesetze nur jenen Personen eine Militärbefreiung zugestanden wird, durch welche die Erhaltung erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder verwaiseter Geschwister bedingt ist.

Im letzten Dezennium wurden in Wien bei der Berufung von 74.136 Stellungs-pflichtigen nur 3796 Militärbefreiungen zugestanden, also nur 5,12 Prozent. Diese Befreiungen sind überdies nur zeitliche und haben nur insolange Geltung, als sich die Verhältnisse, aus denen der Anspruch auf eine Militärbefreiung hervorging, nicht verändert haben und der betreffende Befreite jener Verpflichtung nachkommt, welche darin besteht, daß er auch nach dem Austritte aus der dritten Altersklasse bis zum vollendeten 32. Lebensjahre über Aufforderung der politischen Behörde alljährlich den Nachweis über den Fortbestand dieser Verhältnisse zu liefern hat.

Der die Bestimmungen über die Meldepflicht enthaltende §. 42 des neuen Wehrgesetzes verordnet, wie schon erwähnt, daß sich alle Stellungs-pflichtigen in dem Monate Dezember des der allgemeinen Stellung vorangehenden Jahres bei der politischen Behörde des Aufenthaltsortes zu melden haben, widrigenfalls eine Bestrafung der Säumnigen erfolgt.

Was nun den Vergleich der Zahl der Gesamtmeldungen in den Jahren 1869 und 1879 anbelangt, so ergibt sich, daß dieselben im ersteren Jahre die Ziffer von 5704, im letzteren hingegen jene von 10.735 erreichten.

Die Hebung des Ordnungssinnes der Stellungs-pflichtigen darf zunächst auf Rechnung der strengen Behandlung der säumnigen Individuen geschrieben werden.

Von dem Jahre 1869 an bis einschließlich 1873 ist eine fortwährende Steigerung der Fälle von Bestrafungen wegen unterlassener Meldung bemerkbar; im Jahre 1873 wurden bei 9231 aufgenommenen Meldungen 3884 Strafamtshandlungen eingeleitet, was einem Prozentsatze von 42 entspricht. Vom Jahre 1874 an verringerte sich alljährlich die Zahl der Strafamtshandlungen, während die Zahl der Meldungen stieg. Am Ende des Dezenniums endlich, im Jahre 1879, erreichten die Meldungen die obige Zahl von 10.735, die Bestrafungen wegen Außerachtlassung der Meldepflicht hingegen nur die Ziffer von 716, daher nur 6,67% der Zahl der Meldungen. Die Gesamtzahl der im abgelaufenen Dezennium aufgenommenen Meldungen von Stellungs-pflichtigen belief sich auf 89.868, wovon 8958 auf Einheimische entfielen.

Wegen unterlassener oder verspäteter Meldung wurden im Ganzen 16.089 Strafamtshandlungen durchgeführt.

Durch die mit dem neuen Wehrgesetze geschaffene Herabsetzung der aktiven Dienstzeit auf drei Jahre und Einschaltung der Reserve, respektive Landwehrverpflichtung wurde es nothwendig, einerseits einen Modus zu schaffen, um die zu diesem Truppenkörper eingereichten, respektive übersehten Individuen auf der Stufe der

erforderlichen militärischen Bildung und Tüchtigkeit in der Handhabung der Waffe zu erhalten und denselben von Zeit zu Zeit die Dienstvorschriften in Erinnerung zu bringen, andererseits Maßregeln in Kraft treten zu lassen, um die der aktiven Truppe nicht mehr angehörigen Militärpersonen in einer entsprechenden Weise in Evidenz halten zu können.

In Konsequenz des neuen Wehrgesetzes erfolgte die Regelung des militärischen Dienstverhältnisses durch die Instruktion über das militärische Dienstverhältniß der Urlauber und Reservisten vom 5. August 1871, dann durch das Landwehrgesetz vom 13. Mai 1869 und das Landwehrstatut vom 8. Mai 1870, sowie durch vielfache seither erschienene Nachtragsverordnungen und prinzipielle Entscheidungen. Diese Gesetze normirten die Einführung der periodischen Waffenübungen der Kontrollversammlungen, sowie der Meldepflicht für Urlauber, Reservisten und Landwehrmänner.

Abgesehen vom Jahre 1879, in welchem die Waffenübungen sistirt waren, folgten seit dem Insebetreten dieser Gesetze aus Wien allein nicht weniger als 150.398 Urlauber, Reservisten und Landwehrmänner der Einberufungsordre zu den verschiedenen Truppenkörpern. Hierbei ist noch zu berücksichtigen, daß die Reservisten und Landwehrmänner nicht alljährlich, sondern nur in Intervallen von zwei zu zwei Jahren einer Waffenübung beizuwohnen haben und in der Zwischenzeit nur verpflichtet sind, bei einer Kontrollversammlung zu erscheinen.

Die Einberufung zu den vierwöchentlichen Waffenübungen oder zur aktiven Dienstleistung erfolgt mittelst Karten, welche auf den Namen des betreffenden Individuums lauten.

Die Zahl der Anwesenden bei den Kontrollversammlungen in den abgelassenen Jahren betrug 68.999.

Hierbei ist übrigens zu bemerken, daß die Kontrollversammlung im Jahre 1878 sistirt worden ist und die Kontrollversammlung der Landwehr nicht unter Intervention des Konstriptionsamtes, sondern durch die k. k. Landwehrbehörde selbstständig abgehalten wird und bei der obigen Ziffer nur die Reservisten und Urlauber allein in Rechnung kommen.

Die Einberufung zur Kontrollversammlung erfolgte bis zum Jahre 1875 in derselben Weise wie bei der Waffenübung, nämlich mittelst spezieller Karten.

Ueber Antrag des Konstriptionsamtes verfügte jedoch das Reichskriegsministerium unterm 28. August 1875 die Vornahme der Einberufung zur Kontrollversammlung für die Reservisten und Urlauber mittelst öffentlicher Kundmachungen, welcher Verfügung sich das k. k. Landesvertheidigungs-Ministerium unterm 23. März 1876 rückfichtlich der Kontrolle der Landwehr angeschlossen hat.

Einen weiteren hervorragenden Theil von Amtshandlungen, welche in Folge der Instruktion über das militärische Dienstverhältniß nothwendig geworden sind, bildet die Evidenthaltung der Urlauber und Reservisten, respektive das Meldungswesen bezüglich dieser Personen.

Bis zum Jahre 1871 erfolgte die Eintragung der spärlichen Meldungen in nach Truppenkörpern geordnete Protokolle.

Das neue Meldungswesen, nach welchem die Urlauber und Reservisten nicht nur jede Rückkehr vom aktiven Dienste oder eine Einrückung zu demselben bei der politischen Behörde anzumelden haben, sondern auch jede Wohnungsveränderung, Abreise oder Ankunft mündlich oder schriftlich anzeigen müssen, bedingte eine vollkommen geänderte Evidenzführung und wurde diesfalls anstatt der Handhabung der erwähnten Protokolle (43 an der Zahl) ein beweglicher und übersichtlicher Kataster angelegt. Die gegenwärtige Zahl der Blätter dieses Katasters beträgt 4.152.

Welchen Umfang das Meldungswesen hat, ergibt sich aus der Thatfache, daß in der Zeit vom Jahre 1871 bis einschließlich 1879 im Ganzen 103.785 Anmeldungen, 74.183 Abmeldungen und 63.600 Anzeigen über Wohnungsveränderungen, zusammen also 241.568 Meldungen von Urlaubern und Reservisten überhaupt von dem Konfiskationsamte aufgenommen wurden.

Das Meldungswesen rücksichtlich der Landwehr wird von der Landwehrbehörde selbstständig durchgeführt.

In einem sehr günstigen Verhältnisse stellt sich auch diesfalls gegenüber der großen Ziffer von Meldungen die Zahl der Bestrafungen wegen Nichtbeachtung der Meldevorschrift nach §. 16 der Instruktion über das militärische Dienstverhältniß.

In der gleichen Zeit, nämlich vom Jahre 1871 bis inklusive 1879, sind nur 13.834 Strafamtshandlungen in vorerwähnter Richtung durchgeführt worden, was einem Prozentsatze von 5.7<sub>2</sub> entspricht.

Die Handhabung der durch das neue Wehrgesetz zur Regelung des militärischen Dienstverhältnisses erlassenen Vorschriften bewährte sich insoferne, als bei der durchgeführten parziellen Mobilisirung des Heeres im Jahre 1878 die einberufene Mannschaft in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist einrücken gemacht wurde, was umso mehr betont werden darf, als die Durchführung einer theilweisen Mobilisirung mit größeren Schwierigkeiten verbunden ist, als jene einer allgemeinen Mobilisirung.



## U e b e r s i c h t d e s der Einheimischen während der Stellungsperiode, das ist

Jahr	Rekruten		Erfäße		Gesamt- Schuldigkeit		Aufgegriffene Altersklassen der Geburtsjahre	Anzahl der zur Stellung Verpflichteten	Freiwillig Dienende	Tax-Erleger	Anzahl der					
	Kontingent										für die Linie		für die Ersatz-Reserve		Befreiten als einzige	
			eheliche Söhne	uneheliche Söhne	Brüder	Eingereichten										
													in die Ersatz-Reserve	Landwehr		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
1877	1077	108	58	49	1135	157	1857	6309	180	32	236	3	1	744	102	91
							1856									
							1855									
1878	1158	116	71	63	1229	181	1858	6585	196	19	203	4	—	851	148	90
							1857									
							1856									
1879	1096	109	109	73	1205	182	1859	6666	196	19	204	9	—	824	102	116
							1858									
							1857									

**Stellungsgeschäftes**  
vom 1. April bis 31. Mai in den Jahren 1877, 1878 und 1879.

Tabelle I.

Guthabung		Gesamt-Widmung					Verbleibt an				Anzahl der						
Linie	Erfass-Reserve	zur Linie	zur Erfass-Reserve	zur Landwehr	Summe	Rückstand		Guthaben		Zurück- gestellten	Gelöbchten		von der Stellung Ausgebliebenen				
						für die		Linie	Erfass-Reserve		wegen		wegen		Krankheit	Haft	mit ohne
						Linie	Erfass-Reserve			Mangel des Maßes	Gebrochen	Mangel des Maßes	Gebrochen	Be- willigung			
						18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29
402	61	1146	163	91	1400	—	—	11	6	217	3489	8	523	31	38	67	339
405	43	1256	191	90	1537	—	—	27	10	257	3530	12	485	33	46	80	403
392	84	1216	186	116	1518	—	—	9	4	211	3649	11	649	28	37	92	317

## Uebersicht über das Stellungsgeschäft in Wien überhaupt in der Zeit

### A. Stellungsgeschäft

Jahr	A n z a h l								
	Kopfzettel nach Revision des Katasters und der Geburts- und Matrikel-Auszüge	bei der Revision der Anshänglisten in den drei Altersklassen vorgekommenen Nachträge	in den Anshänglisten der drei Altersklassen auf Grund der Erhebungen enthaltenen Stellungs-pflichtigen	polizeilichen Erhebungen u. sonstigen Korrespondenzen zu Ausenthaltens-ausforschungen	Meldungen überhaupt	Ueberstellungen an das Kon-skriptions-Departement zu Strafamtshandlungen nach §. 42 u. 46 des Wehrgesetzes	aufgenommenen Militär-Befreiungs-Gesuche	in den Solungsakt aufgenommenen Stellungs-pflichtigen	in den Rekrutierungsakt aufgenommenen Stellungs-pflichtigen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1877	11.133	188	11.321	1.690	956	248	346	3.359	6.309
1878	12.184	216	12.400	1.754	858	226	306	3.402	6.585
1879	9.826	185	10.011	2.662	873	213	306	3.454	6.666

ad Rubrik 10. Der Rekrutierungsakt wird stets in duplo verfaßt, und zwar ein Exemplar für den Magistrat und ein

### B. Stellungsgeschäft

Jahr	Meldungen überhaupt	Ueberstellungen in das Kon-skriptions-Departement zu Strafamtshandlungen nach §. 42 des Wehrgesetzes	Anzahl der auf Grund der Meldungen abgeordneten Fremden-auszüge	Nachhauseweisungen		Bewilligte u. abgewiesene Stellungs-ansuchen	
				Akten	Individuen	Akten	Individuen
1	2	3	4	5	6	7	8
1877	8.990	698	7.511	2.844	4.675	1.146	1.434
1878	9.064	541	7.850	3.039	5.127	1.193	1.488
1879	9.862	503	7.316	3.125	5.014	1.087	1.304

vom 1. Jänner bis Ende Dezember der Jahre 1877, 1878 und 1879.  
der Einheimischen.

Tabelle II.

d e r						Gesamtsumme der in Folge des Stellungs- geschäftes der Ein- heimischen hieramts durch- geführten Amtshandlungen
in Amte aus- gefertigten	direkt mittelst Zuschriften an auswärtige Behörden expedirte	in die Assen- Protokolle	in das Guthabungs- Protokoll	in das Restanten-Protokoll aufgenommene Individuen am Schlusse		
Stellungs-Vorladungen		aufgenommene Wehr- pflichtige	der Stellungs- Periode des Jahres			
11	12	13	14	15	16	
7.111	an 203 Ge- meinden 1.340	962	402	640	247	46.172
7.391	an 153 Ge- meinden 1.418	1.150	405	562	232	49.109
7.199	an 161 Ge- meinden 1.386	1.105	392	474	162	44.914

Exemplar für das I. I. 4. Ergänzungs-Bezirks-Kommando

der Fremden.

A n z a h l d e r			Zahl der nach §. 46 des Wehrgesetzes hieramts aufgenommenen Rechtfertigungs-Protokolle	Gesamtsumme der in Folge des Stellungs- geschäftes der Fremden durch- geführten Amtshandlungen
Requisitions-Stellungs-		hier gestellten Fremden		
Alten	Individuen			
9	10	11	12	13
6.316	6.398	4.725	492	45.529
6.721	6.769	4.867	538	47.197
5.970	6.447	5.149	530	46.307

# Prozent der Tauglichen und Befreiten in den Stellungsjahren 1877, 1878 und 1879.

Tabelle III.

Stellungsjahr	Altersklasse	Geburtsjahr	Durchschnitts-Prozente der einzelnen Jahrgänge und zwar der		Das Durchschnitts-Prozent der Tauglichen und Befreiten in den Vorjahren				
			Tauglichen	Befreiten	Jahrgang	Altersklasse	Geburtsjahr	Prozent der	
								Tauglichen	Befreiten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1877	I.	1857	30.64	2.17	1874	I.	1854	24.71	3.47
	II.	1856	41.00	4.07		II.	1853	19.21	5.72
	III.	1855	17.91	6.06		III.	1852	19.05	10.48
1878	I.	1858	30.81	2.13	1875	I.	1855	29.55	2.49
	II.	1857	16.61	3.95		II.	1854	14.20	5.56
	III.	1856	20.47	4.80		III.	1853	21.08	6.14
1879	I.	1859	29.58	2.22	1876	I.	1856	30.45	2.30
	II.	1858	14.77	3.63		II.	1855	16.29	5.12
	III.	1857	16.77	4.83		III.	1854	12.45	5.71

**Ausweis über die Militär-Einquartierungen und Vorspannsleistungen in den Jahren 1877, 1878 und 1879.**

Tabelle IV  
(Zur Seite 964.)

Jahr	Nummern des Geschäfts-Protokolles	Von den Militärbehörden gestellte Anforderungen	Von der Militärbehörde wurden zur Bequartierung oder behufs Beistellungen der Nebensofalitäten angewiesen										Mannschafts-Kost und Unterkunft										Pferde-Unterkunft			den Quartierträgern						Entfällt vom Staate und vom Landesfonde an Gebühren		Burden vom Militärärar und vom Landesfonde bereits eingezahlt		Ist demnach rückständig		Die Schuldigkeit des Militärs mit den Vergütungen an die Quartierträger verglichen ergibt eine Aufzahlung aus der Einquartierungs-Umlage		Quartierträger					
			Generale	Stabs-Offiziere	Ober-Offiziere	Familienmitglieder der Vorbenannten	Auf I. Art verheiratete Unteroffiziere	Familienmitglieder dieser Unteroffiziere	Rechnungs-Unter-Offiziere	Mannschafts-Unterkunft	Pferde-Unterkunft	Nebensofalitäten	Generale	Stabs-Offiziere	Ober-Offiziere	Familienmitglieder der Vorbenannten	Auf I. Art verheiratete Unteroffiziere (transp. Bequartier.)	Familienmitglieder dieser Unteroffiziere	Rechnungs-Unter-Offiziere	Beistellungen von Wohnwohnungen an auf I. Art verheiratete Unteroffiziere	Kost			Suppen	Service	Schlaf	überhaupt	mit Stroh	ohne Stroh	Nebensofalitäten	zu leistende Vergütungs-Beträge	bereits geleistete Bezahlungen	demnach noch gebührende Entschädigung	Entfällt vom Staate und vom Landesfonde an Gebühren	Burden vom Militärärar und vom Landesfonde bereits eingezahlt	Ist demnach rückständig	Die Schuldigkeit des Militärs mit den Vergütungen an die Quartierträger verglichen ergibt eine Aufzahlung aus der Einquartierungs-Umlage								
																					überhaupt	Durchzug	Menage															überhaupt	mit Stroh		ohne Stroh				
1877	433	1.974	42	305	2.134	—	—	—	—	20.489	5.705	286	204	à 94 fr. 1.542	à 47 fr. 13.988	—	—	—	—	56.840	à 31 1/2 fr. 2.728	im Durchsch. à 16 1/2 fr. 54.112	—	143.982	209.784	88.160	à 3 1/2 fr. 2.031	à 2 1/2 fr. 86.129	2492 à 20 fr. 3684 à 35 fr. 6.076	123.881	98	123.881	98	—	—	31.446	7	31.445	15	—	92	92.435	91	403	
1878	733	2.064	32	260	2.069	—	—	—	—	30.179	13.349	310	137	à 94 fr. 1.406	à 47 fr. 11.254	—	—	—	—	47.879	à 32 1/2 fr. 3.541	im Durchsch. à 16 1/2 fr. 44.338	—	133.712	195.897	98.393	à 3 1/2 fr. 570	à 2 1/2 fr. 97.823	1927 à 20 fr. 3611 à 35 fr. 5.538	113.190	8	113.190	8	—	—	27.975	95	27.975	95	—	—	85.214	13	116	
1879	I. Halbjahr	690	740	52	181	671	—	—	—	5.718	2.117	84	310	à 94 fr. 999	à 47 fr. 3.756	—	—	—	—	1.589	à 33 1/2 fr. 1.523	à 16 1/2 fr. 66	—	78.337	82.086	46.748	à 3 1/2 fr. 362	à 2 1/2 fr. 46.386	638 à 20 fr. 1498 à 35 fr. 2.131	42.818	63	42.818	63	—	—	9.033	21 1/2	9.024	88 1/2	8	33	33.785	41 1/2	93	
	II. Halbjahr	—	1.021	13	137	1.316	400	62	89	27	11.353	3.869	92	à 70 fr. 723	à 35 fr. 7.021	à 10 fr. 625	à 35 fr. 635	à 10 fr. 466	à 35 fr. 1.010	à 57 1/2 fl. 22	à 25 1/2 fr. 6.149	—	—	94.204	98.353	57.697	à 2 1/2 fr. 506	à 1 1/2 fr. 57.191	à 35 fr. 2.966	56.795	15	56.763	45	31	70	9.891	36	9.335	59 1/2	553	76 1/2	46.903	79		
Summe	1.856	5.799	139	883	6.190	400	62	89	27	67.739	25.040	772	718	à 94 fr. 4.670	à 47 fr. 36.019	625	635	466	1.010	22	112.457	13.941	98.516	—	450.035	586.120	290.998	3.469	287.529	16.711	336.685	84	336.654	14	31	70	78.346	59 1/2	77.781	58	565	1 1/2	258.339	24 1/2	312

**Nachweis über die dauernde und über die Durchzugsbequartierung in den Jahren 1877, 1878 und 1879.**

Es waren bequartiert										Entfallen im Durchschnitte auf einen Tag			Portionen oder Einquartierungstage							Prozentual-Verhältnis				Auf je einen		Auf je ein		Auf die Gesamtkosten leisten in Prozenten					
Generale	Stabs-Offiziere	Ober-Offiziere	Verheiratete und Rechnungs-Unteroffiziere mit je 1 Zimmer	Zusammen	Familienmitglieder der Ober- und Unteroffiziere	Mannschaft	Zusammen	Pferde	Pferde	Pferde	für Offiziere		für Mann		für Pferde		Zusammen	Mann bei		Pferde bei		entfallen Einquartierungstage	der Staat	die Kommune									
											Offiziere	Mannschaft	Offiziere	Mann	dauernd	am Durchzug		mit Kost	ohne Kost	dauernd ohne Streu	Durchzug mit Streu				dauernder	Durchzug	dauernder	Durchzug					
darunter ohne Gebühr	42	343	—	—	—	1213	—	186	—	—	40	537	266	44.445	588.424	548.351	39.873	562.492	25.932	287.715	3.469	291.184	93.2	6.8	95.6	4.4	98.8	1.2	7	9	12	23	77
726	4.712	37.362	1.645	44.445	1.091	587.333	588.424	291.184	40	537	266	44.445	588.424	548.351	39.873	562.492	25.932	287.715	3.469	291.184	93.2	6.8	95.6	4.4	98.8	1.2	7	9	12	23	77		

Eine Einquartierungs-Portion oder ein Einquartierungstag ist gleich der Unterbringung eines Militär-Familienmitgliedes oder eines Mannes oder zweier Pferde und zwar per Tag und Nacht oder per Nacht allein.

Jahr	Anzahl der vom f. f. Militär gestellten Ersuchen um Vorspannsbeistellungen	Zu Folge dessen beige stellte Wagen		An den Vorspanns-pächter ausbezahlter Betrag		Som Militär hier für						Die Schuldigkeit des Militärs verglichen mit der Vergütung an den Vorspanns-pächter ergibt eine Aufzahlung aus der Vorspanns-Umlage	
		Einspanner	Zweispänner	fl.	fr.	zu zahlende		eingezahlte		noch rückständige		fl.	fr.
						fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		
1877	145	1	9	115	60	34	16	35	60	—	—	80	—
1878	134	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1879	145	1	69	804	35	261	20	265	62	—	—	543	15
Summe	524	2	78	919	95	295	36	301	22	—	—	623	15



# A u s w e i s

über die in dem Aushebungsbezirke Wien (in der inneren Stadt und den neun Vorstadtbezirken) in den Jahren 1877, 1878  
und 1879 angezeigten und klassifizirten Pferde.

Tabelle V.

Jahr	Anzahl der im Aushebungsbezirke befindlichen Pferde (Tragthiere) und zwar:					Hieron wurden klassifizirt als:						Unter den Untauglichen sind Pferde, die am 1. Jänner 1880 das vierte Lebensjahr noch nicht überschritten haben werden	Von den angemeldeten Pferden sind von der Klassifizirung ausgeblieben	Anzahl der Pferdebesitzer
						gejährl. befreit		untauglich		tauglich und zwar als:				
	Hengste	Wallachen	Stuten	Tragthiere	Summe	derzeit	ganz	Reit-	Zug-	Tragthiere				
								Pferde						
1877	517	6.846	2.781	3	10.147	666	—	—	—	—	—	—	—	3.371
1878	487	6.386	2.723	2	9.598	260	—	—	—	—	—	—	—	3.369
1879	504	6.781	3.064	1	10.350	311	81	6.842	392	2.592	123	3	9	3.421
Summe . .	1.508	20.013	8.568	6	30.095	1.237	81	6.842	392	2.592	123	3	9	10.161

**Einquartierungs- und  
von 1877 bis 1879 in Wien als dem engeren und den dazu-**

S a h r	Engerer und weiterer B e z i r k	D i e E i n q u a r t e r u n g										
		Wien als engerer 43 Landgemeinden als weiterer		bei einer einquar- tierungspflichtigen Häuseranzahl			Generals-	Stabs-	Ober-	Familienglieder der Vorgenannten	Auf erste Art verheiratete Unteroffiziere	Familienglieder dieser Unter- offiziere
		Marsch	in	in den	Summe	Offiziers-						
			Wien	43 Land- gemein- den			Summe	P o r z i o n e n				
1877	Wien . . . . .	1	—	10.983	—	10.983	207	1.533	14.032	—	—	—
	Landgemeinden . . . . .	—	2	—	11.376	11.376	—	81	1.991	—	—	—
	Summe . . . . .	—	—	10.983	11.376	22.359	207	1.636	16.043	—	—	—
1878	Wien . . . . .	1	—	11.061	—	11.061	141	1.412	11.354	—	—	—
	Landgemeinden . . . . .	—	2	—	11.668	11.668	—	29	840	—	—	—
	Summe . . . . .	—	—	11.061	11.668	22.729	141	1.441	12.194	—	—	—
1879	Wien . . . . .	1	—	11.128	—	11.128	378	1.745	10.956	625	635	466
	Landgemeinden . . . . .	—	2	—	11.850	11.850	—	65	710	—	1.410	1.904
	Summe . . . . .	—	—	11.128	11.850	22.978	378	1.810	11.666	625	2.045	2.367
R e s u m é	Wien . . . . .	—	—	—	—	—	726	4.712	37.362	625	635	466
	Landgemeinden . . . . .	—	—	—	—	—	—	175	3.541	—	1.410	1.904
	Wien und Landgemeinden . . . . .	—	—	—	—	—	726	4.887	39.903	625	2.045	2.367
	Summe . . . . .	—	—	—	—	—	726	4.537	32.821	625	—	—

# Vorspannleistungen

gehörigen 43 Landgemeinden als dem weiteren Marschbezirke.

Tabelle VI.

t i e r u n g e r g a b										Als Vorspann sind			
Beistellung von Jahreswohnungen an auf erste Art verheiratete Unteroffiziere	Rechnungs-Unteroffiziere	M a n n s c h a f t s =					Stall-	Neben- lokali- täten	Einheits-	vor- spann- pflich- tige Pferde	bei- gestellt		Meilen (Kilometer) geleistet worden
		Kost=	Menge=	Suppen=	Service=	Schlaf=					1=	2=	
—	—	2.728	54.112	—	143.982	209.784	88.221	6.076	324.850. <sub>5</sub>	10.111	1	9	427
—	—	37.847	2.982	—	—	53.906	18.615	—	69.672. <sub>5</sub>	11.225	2	214	9.503
—	—	40.575	57.094	—	143.982	263.690	106.836	6.076	394.523	21.336	3	223	9.930
—	—	3.541	44.338	—	133.712	196.614	98.473	5.538	305.844. <sub>5</sub>	9.532	—	—	—
—	—	10.612	18.082	—	—	33.004	22.464	7	46.951	11.190	12	194	8.198. <sub>5</sub>
—	—	14.153	62.420	—	133.712	229.618	120.937	5.545	352.795. <sub>5</sub>	20.722	12	194	8.198. <sub>5</sub>
22	1.010	7.672	66	—	172.541	180.935	104.490	5.097	300.103	9.956	1	69	3.263
—	—	8.575	—	—	—	18.669	6.246	10	30.473	11.886	4	137	5.667
22	1.010	16.247	66	—	172.541	199.604	110.736	5.107	330.576	21.842	5	206	8.930
22	1.010	13.941	98.516	—	450.235	587.333	291.184	16.711	930.798	29.599	2	78	3.690
—	—	57.034	21.064	—	—	105.579	47.325	17	147.096. <sub>5</sub>	34.301	18	545	23.368. <sub>5</sub>
22	1.010	70.975	119.580	—	450.235	692.912	338.509	16.728	1,077.894. <sub>5</sub>	63.900	2	623	27.058. <sub>5</sub>
22	1.010	—	77.452	—	450.235	481.754	243.859	16.694	783.701. <sub>5</sub>	—	—	—	—

# Verzeichniß

über das Stellungsergebniß in dem Dezennium 1869—1879, sowie über die aufgenommenen Meldungen und durchgeführten Bestrafungen wegen Unterlassung der Meldepflicht.

Tabelle VII.

Jahr	Zahl der aufgerufenen Stellungs- pflichtigen	Ge stellt			Eing ereiht					Befreit	Mel dungen			Bes traft		
		Ein- heimische	Fremde	Zu- sammen	Linie	Erjag- Reserve		Land- wehr	Zu- sammen		Ein- heimische	Fremde	Zu- sammen	Ein- heimische	Fremde	Zu- sammen
						zeitlich	bleibend									
1869	8.968	5.104	5.163	10.267	523	129	—	474	1.126	541	304	5.400	5.704	105	516	621
1870	6.373	4.557	5.417	9.974	312	178	36	318	844	512	356	3.464	3.820	186	708	894
1871	6.592	5.432	5.972	11.404	409	227	97	53	786	387	293	4.988	5.281	114	715	829
1872	6.910	5.817	5.397	11.214	672	174	131	284	1.261	413	586	5.836	6.422	226	2.086	2.312
1873	6.895	5.948	5.465	11.413	855	—	263	—	1.118	396	816	8.415	9.231	475	3.409	3.884
1874	6.447	5.386	4.965	10.351	827	40	62	147	1.076	371	1.171	8.278	9.449	456	1.695	2.151
1875	6.186	5.536	4.832	10.368	763	—	159	98	1.020	276	1.198	8.106	9.304	441	1.371	1.812
1876	6.205	5.486	4.844	10.312	736	48	37	122	943	240	1.547	8.507	10.054	269	888	1.157
1877	6.309	5.508	4.725	10.233	736	38	111	103	988	240	956	8.990	9.946	248	698	946
1878	6.585	5.971	4.867	10.838	829	71	151	99	1.150	207	858	9.064	9.922	226	541	767
1879	6.666	5.880	5.149	11.029	817	47	87	127	1.078	213	873	9.862	10.735	213	503	716
Summe	74.136	60.607	56.796	117.403	7.469	952	1.144	1.825	11.390	3.796	8.958	80.910	89.868	2.959	13.130	16.089
						2.096										
						3.921										

## U e b e r s i c h t

über die Zahl der Meldungen, Einberufungen etc. etc. seit dem Bestande der Instruktion über das militärische Dienstverhältniß.

Tabelle VIII.

J a h r	M e l d u n g e n				Bestrafung nach §. 16 der Instruktion über das militärische Dienstverhältniß	Einberufungen	Zahl der Anwesenden bei den Kontrollversammlungen	Zahl der Einberufungen anlässlich der Mobilisirung
	Anmeldungen	Abmeldungen	Wohnungs- veränderungen	S u m m e				
1871	7.803	2.867	3.741	14.411	339	14.639	7.108	—
1872	11.956	7.111	5.634	24.701	1.848	20.289	7.220	—
1873	9.480	6.214	5.713	21.407	1.842	29.215	10.343	—
1874	9.158	7.041	8.152	24.351	1.533	23.268	8.453	—
1875	10.297	7.540	9.102	26.939	1.404	15.381	8.758	—
1876	14.015	10.910	8.586	33.511	2.043	14.231	8.714	—
1877	14.034	11.083	8.071	33.188	2.046	10.895	8.260	—
1878	14.963	13.460	7.488	35.641	1.426	16.734	Kontrollver- sammlung sistirt	4.940
1879	12.349	7.957	7.113	27.419	1.353	Waffenübung sistirt, daher nur 5.746	10.143	—
Summe . .	103.785	74.183	63.600	241.568	13.834	150.398	68.939	4.940

